

Bildungsverordnung der Gemeinde Jegenstorf

Der Gemeinderat erlässt ergänzend zum Bildungsreglement vom 14. Juni 2024 folgende Bildungsverordnung:

Allgemeine Bestimmungen		Erläuterungen
Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen des Bildungsreglements vom 14. Juni 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg, b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot, c. die zusätzlichen Angebote⁰ nach Artikel 21 Absatz 2 des Bildungsreglements, d. die weiteren Gebühren nach Artikel 22 des Bildungsreglements, e. die Organisation und Zuständigkeiten, f. die weitergehende Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern. <p>² Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung regelt die Verordnung vom 25. März 2024 über die Tagesbetreuung von Schulkindern und die Einzelheiten zum schulzahnärztlichen Dienst sind in der Verordnung vom 25. März 2024 über den schulzahnärztlichen Dienst festgehalten.</p> <p>³ Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen gilt die Verordnung vom 27. November 2018 über die Benützung von öffentlichen Anlagen der Gemeinde.</p>	<p>Art. 33 Entwurf Bildungsreglement hält fest, zu welchen Inhalten der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen durch Verordnung erlässt. Abs. 1 nimmt jene Inhalte auf, welche Gegenstand der neuen Bildungsverordnung sind. Allerdings werden nicht alle Ausführungsbestimmungen zum Bildungsreglement in der neuen Bildungsverordnung geregelt:</p> <p>Einzelheiten zur Tagesschule und zur Ferienbetreuung bilden Gegenstand der neuen Verordnung über die Tagesbetreuung von Schulkindern, welche gleichzeitig mit der neuen Bildungsverordnung erlassen werden und an die Stelle der geltenden Verordnung vom 21. Mai 2013 über die Tagesschule und von Konzept und Verordnung Ferienbetreuung vom 4. Juni 2018 treten soll. Auch die Einzelheiten zum schulzahnärztlichen Dienst sollen sodann in einer separaten Verordnung geregelt werden.</p> <p>Die Nutzung der Schulanlagen ist heute in der Verordnung vom 27. November 2018 über die Benützung von öffentlichen Anlagen der Gemeinde geregelt. Auf diese wird vorliegend lediglich verwiesen; eine Integration der Regelungen in die Bildungsverordnung kommt nicht in Frage, weil die Verordnung einerseits auch die Benützung weiterer Gemeindegärten regelt und weil die Regelungen andererseits sehr umfangreich sind. Die Verordnung konnte im Rahmen der Revision der Bildungserlasse sodann nicht umfassend überprüft werden, weil dies den Rahmen des Projekts gesprengt hätte. Immerhin sei an dieser Stelle erwähnt, dass die schulische Nutzung nach dieser Verordnung an Werktagen bis 18.00 Priorität genießt und im Übrigen eine schulorganisatorische Frage darstellt. Regelungsbedarf besteht hier daher nicht</p>
Bildungsstrategie	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission die</p>	<p>Nach Art. 2 der geltenden Verordnung über das Bildungswesen vom 8. April 2013 (nachfolgend Bildungsverordnung) legt die Bildungsstrategie dar, wie die Gemeinde ihren Bildungsauftrag umsetzt. Sie wird durch die</p>

	<p>Bildungsstrategie.</p> <p>² Die Bildungsstrategie bestimmt, wie die Gemeinde ihren Bildungsauftrag umsetzt.</p> <p>³ Sie wird periodisch überprüft.</p>	<p>Bildungskommission erarbeitet und vom Gemeinderat genehmigt sowie periodisch überprüft und hat zum Ziel, die Qualitätsentwicklung an der Volksschule im Sinne der kantonalen und kommunalen Vorgaben zu unterstützen und zu fördern.</p> <p>Neu werden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Bildungsstrategie im Reglement geregelt: Nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 27 Abs. 2 Bst. a Entwurf Bildungsreglement erlässt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission die Bildungsstrategie. Abs. 1 ist vor diesem Hintergrund nur deklaratorisch. Abs. 2 und 3 geben sodann die wichtigsten Festlegungen von Art. 2 der geltenden Bildungsverordnung wieder.</p> <p>Die Bestimmung hat v.a. politische Bedeutung, indem der Bildungsstrategie ein entsprechendes Gewicht eingeräumt wird.</p>
Regelschulangebot		
<p>Schulweg</p> <p>a) Übersicht</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Auf dem Schulweg stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung der Eltern.</p> <p>² Massnahmen der Gemeinde bei unzumutbarem Schulweg (Art. 5 Abs. 1 Bildungsreglement) sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Übernahme der Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, b. die Organisation eines öffentlichen Schülertransports, c. die Ausrichtung einer Entschädigung für den privaten Transport durch die Eltern, wo weder öffentliche Verkehrsmittel noch ein öffentlicher Schülertransport zur Verfügung stehen. <p>³ Über die Zumutbarkeit des Schulwegs und über Gesuche um Massnahmen nach Absatz 2 entscheidet die Abteilungsleitung Bildung und Kultur im Streitfall durch Verfügung (Art. 16 Abs. 1 Bst. c).</p>	<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Nach Art. 5 Abs. 1 Entwurf Bildungsreglement trifft die Gemeinde geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann, den Schulweg selbst zu bestreiten. Gemäss Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Entwurf Bildungsreglement sollen die Regelungen in der geltenden Verordnung über Schülertransporte vom 28. Februar 2022 nur soweit aus rechtlichen Gründen angezeigt in die neue Bildungsverordnung überführt und eine einheitliche Praxis im Übrigen mittels einer Weisung sichergestellt werden.</p> <p>Rechtlich zwingend ist die Aufnahme einer Regelung zur Zuständigkeit für den Erlass einer Verfügung bei Streitigkeiten über die Zumutbarkeit und – bei Unzumutbarkeit – die von der Gemeinde zu treffenden Massnahmen, weil Verfügungsbefugnisse des Gemeindepersonals nach Art. 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) eine rechtssatzmässige Grundlage voraussetzen.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht, insbesondere mit Blick auf das Gesetzmässigkeitsprinzip, das grundsätzlich auch in der Leistungsverwaltung (v.a. in grundrechtsrelevanten Bereichen) anwendbar ist, empfiehlt sich sodann die Übernahme folgender Regelungen in die Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Kosten, welche die Gemeinde für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel übernimmt (siehe Art. 4)

		<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage für den Ausschluss vom Angebot des öffentlichen Schülertransports (siehe Art. 5) - Grundsatz, wonach eine Entschädigung für private Transporte subsidiär ist zu den übrigen Massnahmen (siehe Art. 3 Abs. 2 Bst. c), und die Höhe der Entschädigung für private Transporte (siehe Art. 6) <p>Demgegenüber besteht aus rechtlicher Sicht kein Regelungsbedarf in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriterien, wann der Schulweg zumutbar ist und wann nicht (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Entwurf Bildungsreglement, heute aber geregelt in Art. 2 der geltenden Verordnung über den Schülertransport): eine Regelung wird hier nicht empfohlen, damit auch ohne Verordnungsanpassung der jeweils geltenden Rechtsprechung Rechnung getragen werden kann - Verantwortung für den Schulweg (ergibt sich aus übergeordnetem Recht und zugehöriger Rechtsprechung, heute geregelt in Art. 3 der geltenden Verordnung über den Schülertransport): ein kurzer Hinweis scheint aber sinnvoll. - Zuständigkeit zur (administrativen) Koordination der öffentlichen Schülertransporte (vgl. Art. 9 der geltenden Verordnung) und Voraussetzungen, welche für einen Schülertransport durch die Gemeinde erfüllt sein müssen (z.B. kantonale Bewilligung, siehe Art. 10 der geltenden Verordnung): eine rechtssatzmässige Festlegung ist nicht empfohlen, weil die administrative Koordination interne operative Prozesse betrifft und die Voraussetzungen kraft übergeordneten Rechts gelten. - Einsteigeorte und Abfahrtszeiten sowie Verhaltensregeln (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 der geltenden Verordnung): Obschon rechtlich nicht nötig, scheint ein kurzer Hinweis sinnvoll. <p>Für die Einführung oder Erweiterung von Schülertransporten ist bereits aus Kostengründen der Gemeinderat zuständig. Ob künftig Bedarf nach ergänzenden Weisungen besteht, wird sich noch zeigen. Die Zuständigkeit zum Erlass von Weisungen richtet sich nach den Inhalten und bedarf keiner rechtssatzmässigen Regelung (Funktionendiagramm ausreichend).</p> <p>Zu Abs. 1: Hier wird nur klargestellt, was sich aus der Rechtsprechung bereits ergibt.</p> <p>Zu Abs. 2: Es erfolgt bewusst keine abschliessende Aufzählung der Massnahmen («insbesondere»). Denkbar sind auch Massnahmen wie die</p>
--	--	---

		<p>Organisation eines Verpflegungsangebots über den Mittag für Oberstufenschülerinnen und -schüler oder die Begleitung von Schulkindern auf dem Schulweg durch Personal der Gemeinde.</p> <p>Zu Abs. 3: Hier wird die Zuständigkeit zur Beurteilung und zum Entscheid über die Massnahmen geregelt. Diese ergibt sich zwar bereits aus Art. 16 Abs. 1 Bst. c betreffend Zuständigkeiten der Abteilungsleitung Bildung und Kultur, soll hier aber zur besseren Verständlichkeit der Regelung in Art. 6 Abs. 3 (siehe dort) bereits vorweg festgehalten werden.</p>
<p>b) Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel</p>	<p>Art. 4</p> <p>¹ Müssen Schülerinnen und Schüler für die Bewältigung eines unzumutbaren Schulwegs die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, trägt die Gemeinde die Kosten für ein Ticket der 2. Klasse oder sie gewährt einen anteilmässigen Beitrag an ein entsprechendes Abonnement.</p> <p>² Schülerinnen und Schülern, die in der neunten Klasse das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs absolvieren, gewährt die Gemeinde einen Kostenbeitrag an ein Jahresabonnement. Der Beitrag entspricht den anteilmässigen Kosten eines Libero-Jahresabonnements für die erforderlichen Zonen (max. 4 Zonen) für 195 Tage.</p>	<p>Art. 6 der geltenden Verordnung über Schülertransporte regelt die anteilmässige Übernahme der Kosten eines Libero-Jahres-Streckenabonnements für 4 Zonen beim Besuch des ersten Jahres des gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium. Demnach trägt die Gemeinde den Anteil für 195 Tage pro Jahr (entsprechend 39 Schulwochen à fünf Tage, was heute knapp CHF 610.00 ausmachen dürfte). In der Praxis übernimmt die Gemeinde weiter die effektiven öV-Kosten, wenn Schülerinnen und Schüler Angebote der Begabtenförderung ausserhalb der Gemeinde besuchen. Im Übrigen gibt es derzeit offenbar keine Fälle, in welchen Schülerinnen und Schüler aufgrund eines unzumutbaren Schulwegs die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.</p> <p>Nicht eindeutig scheint, ob die Gemeinde überhaupt verpflichtet ist, für die Kosten für den öV-Transport der GYM1-Schülerinnen und Schüler an die kantonalen Gymnasien aufzukommen. Nach einem Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2007 erstreckt sich der bundesverfassungsrechtliche Anspruch auf Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts nicht auch auf den Unterricht an (staatlichen) Untergymnasien, obschon dieser noch in die obligatorische Schulzeit fällt (BGE 133 I 156, E. 3). Die Frage wäre bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt näher zu prüfen. Der Entwurf sieht daher keine Änderung vor.</p> <p>Neu soll in Abs. 1 eine allgemeine Grundlage für die Übernahme von öV-Kosten bei unzumutbarem Schulweg geschaffen werden, während die bisherige Regelung zum Ersatz der Abonnementskosten für GYM1-Schülerinnen und -Schüler in Abs. 2 enthalten ist. In Abs. 2 wird zudem präzisiert, dass der Kostenbeitrag nur für GYM1-Schülerinnen und Schüler gewährt wird, die das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs in der neunten Klasse absolvieren (also nicht auch für solche, die nach der neunten Klasse an der Volksschule in die Quarta/ans Gymnasium wechseln).</p>

<p>c) Öffentlicher Schülertransport</p>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Wo die Gemeinde einen öffentlichen Schülertransport anbietet, legt die Abteilungsleitung Bildung und Kultur die Einsteigeorte und die Abfahrtszeiten sowie die Verhaltensregeln fest.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Fahrten durch ihr Verhalten erheblich stören, können vom Transport vorübergehend ausgeschlossen werden. Zuständig ist die Abteilungsleitung Bildung und Kultur.</p>	<p>Zu Abs. 1 vgl. Art. 4 Abs. 1 und 9 der geltenden Verordnung über Schülertransporte sowie Ausführungen zu Art. 3. Zuständig ist die Abteilungsleitung Bildung und Kultur – analog der Zuständigkeit für die Haus- und Pausenordnung (siehe Art. 15 Abs. 2 Bst. i).</p> <p>In Abs. 2 wird eine Grundlage zum Ausschluss vom Transportangebot geschaffen, wie sie heute in Art. 11 Abs. 2 der geltenden Verordnung höchstens angedeutet ist (Eltern sowie Bildungskommission werden informiert). Die Zuständigkeit braucht nicht bei der Bildungs- und Kulturkommission angesiedelt zu werden (anders als beim Unterricht, der Tagesschule und der Ferienbetreuung). Stattdessen ist die Abteilungsleitung aufgrund des Sachzusammenhangs mit Schulwegfragen passender.</p> <p>Nicht erforderlich ist eine Regelung, wonach die Abfahrtszeiten eingehalten werden müssen und die Eltern ansonsten für den schnellstmöglichen Transport zur Schule verantwortlich sind. Dies ergibt sich bereits aus Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs in Verbindung mit den Verhaltensregeln.</p>
<p>d) Entschädigung für privaten Transport</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Müssen Schülerinnen und Schüler für die Bewältigung eines unzumutbaren Schulwegs durch ihre Eltern zur Schule gefahren werden, entschädigt die Gemeinde die Eltern pauschal mit CHF 250.00 pro Transportkilometer und Schuljahr.</p> <p>² Die Entschädigung wird anteilmässig gewährt, wenn sich mehrere Eltern für Transportfahrten zusammenschliessen.</p> <p>³ Sie wird frühestens für die Zeit ab Einreichung eines Gesuchs (Art. 3 Abs. 3) gewährt.</p>	<p>Zu Abs. 1: Nach Art. 7 der geltenden Verordnung über Schülertransporte wird für private Transporte im Bereich Volksschule und Tagesschule eine Entschädigung von CHF 250.00 pro Distanzkilometer ausgerichtet. Mit Distanzkilometern sind allerdings weder die (einfache) Distanz zwischen Wohn- und Schulort noch die an einem Schultag effektiv gefahrenen Kilometer gemeint; entschädigt werden gemäss heutiger Praxis nur die eigentlichen Transportkilometer (Bringen oder Holen), nicht auch Leerfahrten. Wenn ein Kind also in einer Distanz von drei Kilometern vom Schulhaus wohnt und der Schulweg als unzumutbar gilt, dann haben die Eltern Anspruch auf sechsmal CHF 250.00 pro Schuljahr, weil der Transport (hin und zurück) sechs Kilometer ausmacht. Dies soll neu mit der Formulierung «pro Transportkilometer und Schuljahr» klargestellt werden. Weiter werden heute nur Fahrten mit dem PW entschädigt. Keine Entschädigung wird bezahlt, wenn Eltern ihre Kinder zu Fuss in die Schule bringen. Dem trägt die Formulierung «gefahren» Rechnung. Anspruchsberechtigt sind schliesslich die Eltern. Lassen sie Transportfahrten durch Dritte ausführen (Freunde, Nachbarn), werden sie die Entschädigung ggf. weiterzuleiten haben.</p> <p>Zu Abs. 2: Wird der Transport durch mehrere Personen erbracht, wird die Entschädigung heute nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 der geltenden Verordnung anteilmässig aufgeteilt. Diese Vorgabe wird in Abs. 2 aufgenommen. Eine</p>

		<p>entsprechende ausdrückliche Regelung ist der Klarstellung halber sinnvoll, auch wenn eine Kontrolle in der Praxis kaum möglich sein dürfte. Rechtlich scheint sie indes nicht zwingend, ergibt sich die Folge doch bereits aus dem Umstand, dass nur die Transportkilometer entschädigt werden, was bei einem Zusammenschluss mehrerer Eltern eine entsprechende Ausscheidung bedingt.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Entschädigungen werden gemäss Art. 8 der geltenden Verordnung nach Ablauf des Schuljahres durch die Finanzverwaltung ausbezahlt, wobei keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet werden. Gemeint ist, dass eine Entschädigung nur gewährt wird ab dem Zeitpunkt, ab dem um eine solche wegen Unzumutbarkeit des Schulwegs ersucht wird. Eltern können ihre Kinder nicht mit dem Auto zur Schule fahren und erst später verlangen, dass die Unzumutbarkeit des Schulwegs festgestellt und rückwirkend eine Entschädigung für die vor Gesuchseinreichung (freiwillig) geleisteten Transporte ausgerichtet wird. Dies wird mit Abs. 3 der neuen Regelung klargestellt.</p>
<p>Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot</p>	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Gemeinde setzt die Massnahmen nach Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) ohne Führen von besonderen Klassen um.</p> <p>² Sie bietet keine Rhythmik an.</p> <p>³Die nähere Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 2 VMR ist im Umsetzungskonzept Integration der Bildungs- und Kulturkommission festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Bst. c Bildungsreglement).</p>	<p>Gemäss Art. 6 Abs. 1 Entwurf Bildungsreglement bietet die Gemeinde einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Art. 2 der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an. Nach Abs. 2 regelt der Gemeinderat die Einzelheiten des Angebots soweit erforderlich durch Verordnung. Den Gemeinden verbleibt aber nur wenig Spielraum. So können sie beispielsweise die Massnahmen mit oder ohne Führen von besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen) umsetzen und sie können Rhythmik sowie Intensiv- und Aufbaukurse in Deutsch als Zweitsprache oder Sprachförderprojekte durchführen (siehe Erläuterungen zu Art. 6 Entwurf Bildungsreglement).</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Die im kommunalen Entwicklungskonzept Integration aus dem Jahr 2009 noch vorgesehenen Einschulungsklassen wurden per Schuljahr 2020/2021 aufgehoben. Seither werden in Jegenstorf Kinder mit Entwicklungsverzögerungen ausschliesslich integrativ beschult, namentlich durch integrierte zweijährige Einschulung in der Regelklasse (siehe Dokument Integration Einschulungsklasse der Schule Jegenstorf vom 27. März 2020). Sodann bietet die Gemeinde heute keine Rhythmik mehr an. Auch Intensivkurse und Aufbaukurse in Deutsch als Zweitsprache gibt es derzeit nicht. Vor diesem Hintergrund soll in der Bildungsverordnung immerhin festgehalten, dass die Gemeinde die Massnahmen nach Art. 2</p>

		<p>VMR ohne Führen von besonderen Klassen umsetzt und dass sie keine Rhythmik anbietet (Abs. 1 und 2).</p> <p>Zu Abs. 3: Hier soll für die nähere Umsetzung der Massnahmen auf das Umsetzungskonzept Integration verwiesen werden. Die Zuständigkeit der Bildungs- und Kulturkommission zum Erlass eines Umsetzungskonzepts Integration ist bereits in Art. 27 Abs. 2 Bst. c Entwurf Bildungsreglement festgehalten. Im Übrigen ergibt sich aus Art. 24 Abs. 1 Bst. c Entwurf Bildungsreglement, dass der Gemeinderat über die Einführung und Aufhebung von Massnahmen entscheidet (z.B. über die Neueinführung von Intensivkursen in Deutsch als Zweitsprache).</p> <p>Die Zuständigkeit für die Zuweisung zu Massnahmen ist in Art. 18 Abs. 2 Bst. b geregelt; zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden äussern sich Art. 24 Abs. 1 Bst. i Entwurf Bildungsreglement und Art. 14 Bst. a der vorliegenden Verordnung. Weitergehende Festlegungen im Zusammenhang mit einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot sind sodann nicht nötig.</p>
Weitere Aufgaben und Gebühren		
		<p>Vorbemerkung zu Art. 8 bis Art. 10: Nach Art. 21 Abs. 2 Entwurf Bildungsreglement kann die Gemeinde zusätzliche Angebote führen, namentlich freiwilligen Schulsport, Aufgabenhilfe, eine Gemeindebibliothek und Angebote der Erwachsenenbildung oder Integration fremdsprachiger Kinder im Vorkindergartenalter. Gemäss Art. 22 Abs. 2 Entwurf Bildungsreglement kann die Gemeinde für die Nutzung weiterer Angebote von den Nutzenden oder ihren Eltern angemessene, höchstens kostendeckende Gebühren erheben.</p> <p>Weitere Angebote der Gemeinde benötigen nicht unbedingt eine rechtssatzmässige Grundlage, sondern können auch per einfachen Beschluss unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit eingeführt werden, sofern für deren Nutzung keine Gebühren erhoben werden sollen. Heute werden nur für Angebote des freiwilligen Schulsports und der Aufgabenhilfe sowie für die Gemeindebibliothek Nutzungsgebühren erhoben. Diese Angebote werden daher per Bildungsverordnung eingeführt.</p>
Freiwilliger Schulsport	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet freiwilligen Schulsport an.</p> <p>² Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach den Kurskapazitäten. Es besteht</p>	<p>Zu Art. 8: Heute bietet die Gemeinde verschiedene Kurse im Bereich freiwilligen Schulsport an. Die Anmeldung erfolgt nach den ersten zwei Schnupperwochen nach den Sommerferien via Anmeldetalon bei der Leitung Schulsport. Sie gilt für ein ganzes Schuljahr, wobei Abmeldungen</p>

	<p>kein Anspruch auf den Besuch von Kursen des freiwilligen Schulsports.</p> <p>³ Eltern melden die Schülerinnen und Schüler fristgerecht schriftlich bei der Leitung Schulsport für die angebotenen Kurse an. Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr, sofern die Eltern die Schülerinnen und Schüler nicht fristgerecht vom Kursbesuch im zweiten Semester abmelden. Die Termine für die An- und Abmeldung werden durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegt.</p> <p>⁴ Für den Besuch von Kursen des freiwilligen Schulsports erhebt die Gemeinde von den Eltern einen Kostenbeitrag von CHF 20.00 pro Kurs und Semester. Die Gebühr ist auch bei Abwesenheit geschuldet.</p> <p>⁵ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur kann Schülerinnen und Schüler, die Kurse erheblich stören, vorübergehend vom Besuch des freiwilligen Schulsports ausschliessen.</p>	<p>für das zweite Semester berücksichtigt werden. Die Eltern bezahlen einen Beitrag von CHF 20.00 pro Kurs, Semester und Kind. Zum Ganzen siehe https://www.jegenstorf.ch/schule/angebote/schulsport/.</p> <p>Für den freiwilligen Schulsport stellt die Gemeinde eine verantwortliche Person an, die das Angebot zusammenstellt, Kursleitende sucht und anstellt, das Angebot ausschreibt und für die Materialbeschaffung und Abrechnung verantwortlich ist. Hierfür erhält sie ein pauschales Gehalt von CHF 2 000.00 pro Jahr.</p> <p>Neu sollen die wichtigsten Festlegungen im Zusammenhang mit freiwilligem Schulsport in die Bildungsverordnung aufgenommen werden:</p> <p>Mit Abs. 1 wird das Angebot dem Grundsatz nach festgehalten. Abs. 2 stellt klar, dass kein Anspruch auf Aufnahme besteht, sondern dass die Aufnahme nur nach Massgabe der Kapazitäten (freie Plätze) erfolgt. Vorrang haben dabei Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde die Volksschule besuchen. Bei entsprechenden Kapazitäten können auch auswärtige Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 3 regelt die An- und Abmeldung, wobei die Termine neu durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur festgelegt werden sollen.</p> <p>Abs. 4 bestimmt die Höhe des Elternbeitrags (Gebühr), die unverändert bleiben soll.</p> <p>In Abs. 5 soll schliesslich die Möglichkeit eines Ausschlusses vom Besuch des freiwilligen Schulsports aufgenommen werden.</p> <p>Innerhalb der verfügbaren Mittel und in Berücksichtigung des Grundsatzentscheids des Gemeinderats (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a Entwurf Bildungsreglement) ist zukünftig die Abteilungsleitung verantwortlich für die Konkretisierung des Angebots (einzelne Kurse, vgl. Entwurf überarbeitetes Funktionendiagramm, Ziff. 3.1). Die Zuständigkeit zur Konkretisierung des Angebots muss hingegen nicht rechtsatzmässig festgelegt werden. Gleiches gilt für die Aufgaben der Leitung Schulsport, da diese keine Verfügungsbefugnisse haben soll (Regelung im Funktionendiagramm und im Pflichtenheft ausreichend). Zur Funktion der Abteilungsleitung Bildung und Kultur als Anstellungsbehörde siehe Art. 16 Abs. 2 Bst. f.</p>
<p>Aufgabenhilfe</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Gemeinde bietet betreute Aufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler an, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.</p>	<p>Die Gemeinde bietet bereits heute betreute Aufgabenhilfe zu Hause an. Das Angebot richtet sich z.B. an Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die Unterstützung für die Hausaufgaben nicht übernehmen können, sei dies aus beruflichen oder sprachlichen Gründen. Das Angebot besteht</p>

	<p>² Die Aufnahme richtet sich nach den Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf betreute Aufgabenhilfe.</p> <p>³ Eltern können Schülerinnen und Schüler in Absprache mit der zuständigen Lehrperson jederzeit schriftlich für die Aufgabenhilfe anmelden. Die Eltern oder die Lehrperson können sie unter Wahrung einer Frist von einem Monat wieder abmelden.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann die Aufgabenhilfe aus wichtigen Gründen vorzeitig beenden.</p> <p>⁵ Für den Besuch der Aufgabenhilfe erhebt die Gemeinde von den Eltern einen Kostenbeitrag von CHF 85.00 pro Quartal. Bei An- oder Anmeldung während des Quartals wird der Kostenbeitrag anteilmässig erhoben.</p> <p>⁶ Der Kostenbeitrag nach Absatz 5 ist auch bei Abwesenheit geschuldet. Bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall kann er angemessen reduziert werden.</p>	<p>ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler der Schule Jegenstorf, wobei kein Anspruch besteht und die Zuteilung aufgrund der verfügbaren Kapazitäten erfolgt. Die Anmeldung erfolgt heute durch die Lehrperson und die Eltern bei der zuständigen Koordinationsperson, wobei die Gemeinde ein Formular zur Verfügung stellt. Sie ist während des ganzen Schuljahres möglich und gilt für mindestens ein Quartal. Eine Abmeldung kann mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Umfangmässig wird die Aufgabenhilfe nach den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausgestaltet und kann eine oder zwei Lektionen pro Woche betragen. Die Gemeinde erhebt für die Aufgabenhilfe heute einen Kostenbeitrag von CHF 85.00 pro Quartal, unabhängig davon, ob ein oder zwei Lektionen pro Woche gewährt werden. Die Eltern können aber auch freiwillig mehr bezahlen. Bei Anmeldung oder Abmeldung im Verlaufe eines Quartals erfolgt nur eine anteilmässige Verrechnung der Gebühr. Die Gebühr ist sodann auch bei entschuldigten Absenzen geschuldet, kann aber im Falle von mehreren entschuldigten Absenzen wegen Krankheit/Unfall reduziert werden (siehe auch die Info Hausaufgabenhilfe, abrufbar unter https://www.jegenstorf.ch/schule/angebote/betreuung/). Die Koordinationsperson und die Helferinnen und Helfer erhalten eine Entschädigung von CHF 25.00 pro Stunde.</p> <p>Bisher war die Aufgabenhilfe nicht in der Bildungsverordnung geregelt. Neu sollen die wichtigsten Fragen in der Bildungsverordnung geklärt werden, damit hierfür eine rechtsatzmässige Grundlage besteht:</p> <p>Mit Abs. 1 wird das Angebot dem Grundsatz nach festgehalten. Abs. 2 stellt klar, dass kein Anspruch auf Aufnahme besteht, sondern dass die Aufnahme nur nach Massgabe der Kapazitäten (insbesondere verfügbare Helferinnen und Helfer) erfolgt.</p> <p>Abs. 3 regelt die An- und Abmeldung entsprechend der heutigen Praxis. Dabei wird festgehalten, dass die Anmeldung durch die Eltern «in Absprache mit der zuständigen Lehrperson» erfolgt, wie es sich im Übrigen bereits aus dem heutigen Anmeldeformular ergibt.</p> <p>In Abs. 4 wird festgehalten, dass die Gemeinde die Aufgabenhilfe aus wichtigen Gründen vorzeitig beenden kann, z.B. wenn die Schülerinnen und Schüler der Aufgabenhilfe mehrmals fernbleiben oder nicht mitmachen oder wenn die Beiträge nicht bezahlt werden (siehe auch das heutige Anmeldeformular).</p> <p>Abs. 5 und 6 bestimmen die Höhe des Elternbeitrags (Gebühr). Dieser soll fix CHF 85.00 pro Quartal betragen, ohne dass dieser Betrag als</p>
--	--	---

		<p>Mindestbetrag qualifiziert werden soll, über den die Eltern auch hinausgehen können.</p> <p>Die Aufgaben der Koordinationsperson brauchen nicht rechtssatzmässig festgelegt zu werden, weil sie keine Verfügungsbefugnisse hat (Regelung im Funktionendiagramm und im Pflichtenheft ausreichend). Soweit im Zusammenhang mit dem Angebot der Aufgabenhilfe Streitigkeiten entstehen, verfügt die Abteilungsleitung Bildung und Kultur (Art. 16 Abs. 1 Bst. d). Zur Funktion der Abteilungsleitung Bildung und Kultur als Anstellungsbehörde siehe Art. 16 Abs. 2 Bst. f).</p> <p>Es besteht die Idee, innerhalb der Tagesschule ein zusätzliches Modul zur unterstützenden Aufgabenhilfe anzubieten, das zur Aufgabenbetreuung (Angebot Tagesschule) hinzutritt (siehe Konzept Aufgabenhilfe Jegenstorf für Schüler/innen vom 25. März 2018, das derzeit noch nicht umgesetzt ist). Sofern dieses weitere Angebot eingeführt werden soll, müsste Art. 9 überprüft und ggf. angepasst werden (v.a. Abs. 4 betr. Gebühren). Schliesslich wäre auf eine saubere Abgrenzung zur Aufgabenbetreuung als Tagesschulangebot zu achten.</p>
<p>Gemeindebibliothek</p>	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeinde führt eine Gemeindebibliothek. ² Die Benutzung und die Gebühren sind in der Verordnung Gemeindebibliothek vom 29. August 2016 geregelt.</p>	<p>Die Benutzung der Gemeindebibliothek und die Gebühren sind im Anhang zur Verordnung Gemeindebibliothek vom 29. August 2016 geregelt. Demnach werden von den Benützenden namentlich Jahresgebühren, Reservationsgebühren und Mahngebühren erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr bezahlen keine Jahresgebühr, auswärtige Schülerinnen und Schüler bezahlen eine solche von CHF 15.00.</p> <p>In Art. 10 soll nur das Angebot im Grundsatz erwähnt und im Übrigen für Benutzung und Gebühren auf die Bibliotheksverordnung verwiesen werden. Als Folge der Strukturreform und der Anpassung der Schulorganisation, welche dem Rechtsetzungsprojekt vorausgegangen sind, wird auch die Bibliotheksverordnung anzupassen sein (Zuständigkeitsbestimmung, z.B. «Wahl» Bibliotheksleitung neu nicht mehr durch Gemeinderat, sondern durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur; Kommission für Erwachsenenbildung und Kultur wird aufgehoben). Diese Änderung wird aber erst unterbreitet werden können, wenn die Revision der Bildungserlasse weiter fortgeschritten ist.</p>
<p>Elternbeiträge für Schulreisen, Schullager und Sportwochen</p>	<p>Art. 11 ¹ Für Schulreisen, Schullager, Sportwochen und dergleichen erhebt die Gemeinde von den Eltern</p>	<p>Nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a Entwurf Bildungsreglement kann die Gemeinde von den Eltern Gebühren erheben im Umfang der zu Hause eingesparten Kosten für Schulreisen, Schullager, Sportwochen und dergleichen, die im Rahmen des ordentlichen Unterrichts durchgeführt werden. Nach Bst. b</p>

	<p>Beiträge gemäss Anhang.</p> <p>² Die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen in finanziellen Härtefällen richtet sich nach der Verordnung vom 1. Juli 2014 über Lagerbeiträge aus dem Marthaler Fonds.</p>	<p>kann sie überdies angemessene, höchstens kostendeckende Beiträge für Exkursionen und Lager ausserhalb des ordentlichen Unterrichts erheben. Solche freiwilligen Angebote hat die Gemeinde derzeit nicht.</p> <p>In einem Urteil betreffend den Kanton Aargau hat das Bundesgericht im Jahr 2017 entschieden, dass Aufwendungen für Exkursionen und Lager zum notwendigen und somit zwingend unentgeltlichen Unterricht gehören, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Für solche Veranstaltungen dürfen den Eltern nach Bundesgericht nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich gemäss Bundesgericht auf die Verpflegung der Kinder, da die Eltern die Unterkunft auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssen. Dabei dürfte sich der maximal zulässige Beitrag abhängig vom Alter des Kindes zwischen CHF 10.00 und CHF 16.00 pro Tag bewegen (BGE 144 I 1 E. 3.1.3). Die damalige Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) hat aufgrund des erwähnten Urteils ihre Empfehlungen betreffend Elternbeiträge an Schullager und Schulreisen angepasst. Neu ist darin festgehalten, dass für obligatorische Landschulwochen/Sportlager/Schulreisen «Kostenbeiträge von CHF 15.00 bis CHF 25.00 (Kosten, die zu Hause anfallen würden) möglich» sind (früher: CHF 20.00 bis CHF 30.00, siehe die Empfehlungen und Hinweise zur Finanzierung im Volksschulunterricht, abrufbar unter https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/organisation-finanzierung/unentgeltlichkeit-des-unterrichts.html). Die Abweichung zum Betrag gemäss dem bundesgerichtlichen Urteil hat der damalige Direktor Bernhard Pulver gegenüber Medien damit begründet, dass das Bundesgericht nur die Kosten für die Verpflegung berücksichtigt habe. Für die Eltern würden aber auch Kosten für die Betreuung und für Freizeitaktivitäten wegfallen. Das Urteil lasse aus Sicht des Kantons daher einen gewissen Spielraum. Zudem seien die Angebote erwünscht und sollen die Gemeinden nicht wegen zu tiefer Elternbeiträge auf deren Durchführung verzichten (siehe das Interview unter https://www.srf.ch/news/geld-fuer-schulausfluege-ich-denke-nicht-dass-die-eltern-pingelig-sein-werden). Die Erziehungsdirektion empfiehlt den Gemeinden aber gleichzeitig, in finanziellen Härtefällen Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht vorzusehen.</p> <p>Heute sind die Elternbeiträge an Schulreisen und Schullager etc. im Anhang der geltenden Bildungsverordnung geregelt. Für Schulreisen wird je nach Schuljahr ein Beitrag von CHF 8.00 bis CHF 40.00 pro Tag verrechnet, für die 5-tägige Landschulwoche CHF 125.00 plus ein</p>
--	--	--

		<p>Reisekostenanteil zwischen CHF 10.00 und CHF 25.00, für das Skilager CHF 125.00 plus ein Anteil von CHF 75.00 an das Skiabonnement und für die Polysportwoche ein Beitrag von CHF 60.00. Die Angebote sind in Jegenstorf Teil des obligatorischen Unterrichts. Eine Teilnahmepflicht i.e.S. besteht allerdings nicht: Auf ausdrückliches Ersuchen der Eltern können Schülerinnen und Schüler den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. Zwischen Skilager und Polysportwoche kann sodann gewählt werden. Ab dem Schuljahr 2024/2025 soll es indes keine Skilager und Polysportwochen mehr geben. Stattdessen sollen alle Kinder an einem Schneesportlager teilnehmen, das ausserhalb der Gemeinde durchgeführt wird.</p> <p>Weil die Schulreisen und -lager in Jegenstorf Teil des ordentlichen Unterrichts bilden und jedenfalls faktisch eine Teilnahmepflicht besteht, haben sich die Elternbeiträge nach den skizzierten Vorgaben zu richten. Dem trägt bereits die reglementarische Grundlage in Art. 22 Abs. 1 Bst. a Entwurf Bildungsreglement Rechnung. Die Beiträge gemäss dem Anhang der gelenden Bildungsverordnung sind teilweise zu hoch und sollen daher angepasst werden: Neu muss auf Beiträge an die Reisekosten oder an Skiabonnemente verzichtet werden und soll pro Kind und Tag nur ein Beitrag im Umfang der mutmasslich zu Hause eingesparten Kosten in Rechnung gestellt werden – und zwar in Abhängigkeit vom Alter. Für den Zyklus 1 beträgt der Elternbeitrag CHF 15.00 pro Kind und Tag, für den Zyklus 2 CHF 20.00 pro Kind und Tag und für den Zyklus 3 CHF 25.00 pro Kind und Tag. Bei Schulreisen handelt es sich jeweils um Maximalbeträge, weil die Höhe des angemessenen Beitrags von der Ausgestaltung der Reise abhängig ist (Verpflegung auswärts oder Mitnehmen von Picknick, Dauer über die übliche Unterrichtszeit hinaus etc.). Damit kann das rechtliche Risiko der Regelung weiter minimiert werden. Aufgrund dieser rechtlichen Anpassung entstehen der Gemeinde jährliche Mehrkosten in der Grössenordnung von CHF 40'000.00.</p> <p>Zu Abs. 2: Wie bereits erwähnt, empfiehlt der Kanton den Gemeinden, in finanziellen Härtefällen Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht vorzusehen. Jegenstorf hat eine Härtefallregelung: Nach Art. 14 Abs. 2 der geltenden Bildungsverordnung unterstützt die Gemeinde Jegenstorf ein vergünstigtes Angebot für Schullager. Die Unterstützung ist näher geregelt in der Verordnung vom 1. Juli 2014 über Lagerbeiträge aus dem Marthaler Fonds. Danach leistet die Gemeinde Unterstützungsbeiträge für Skilager und Landschulwochen, wenn die Eltern nachweisbar in finanziell</p>
--	--	--

		<p>angespannten Verhältnissen leben. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen (steuerbares Einkommen plus Beiträge Säule 3a und 10 % des steuerbaren Vermögens, max. CHF 40 000.00) und Familiengrösse (je nach Anzahl Kinder). Bei der Verordnung vom 1. Juli 2014 über Lagerbeiträge aus dem Marthaler Fonds handelt es sich um eine Fondsverordnung im Sinne von Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111), weshalb es nicht sinnvoll wäre, die entsprechenden Regelungen in die Bildungsverordnung zu integrieren. In Abs. 2 soll daher lediglich auf diese weitere Verordnung verwiesen werden.</p> <p>Als Folge der Strukturreform und der Anpassung der Schulorganisation, welche dem Rechtsetzungsprojekt vorausgegangen sind, wird auch die Verordnung über Lagerbeiträge aus dem Marthaler Fonds angepasst werden müssen (Prüfung und Neuregelung der Zuständigkeiten, z.B. werden in der Verordnung die Gesamtschulleitung und die Bildungskommission erwähnt). Diese Änderung wird aber erst unterbreitet werden können, wenn die Revision der Bildungserlasse weiter fortgeschritten ist.</p>
<p>Organisation und Zuständigkeiten</p>		
<p>Schulorganisation</p>	<p>Art. 12 Schulorgane der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat, b. die Bildungs- und Kulturkommission, c. die Abteilungsleitung Bildung und Kultur, d. die Schulleitungen, e. die Leitung Massnahmen Regelschule als besondere Schulleitungsfunktion, f. die Leitung Tagesbetreuung. 	<p>Nach Art. 23 Entwurf Bildungsreglement sind Schulorgane der Gemeinde insbesondere der Gemeinderat, die Bildungs- und Kulturkommission, die Abteilungsleitung Bildung und Kultur, die Schulleitungen und die Leitung Tagesbetreuung. Die Zuständigkeiten von Gemeinderat und Bildungs- und Kulturkommission sind weitestgehend im Entwurf Bildungsreglement geregelt. In der Bildungsverordnung sind daher vor allem die Zuständigkeiten der Abteilungsleitung Bildung und Kultur und die Organisation sowie Zuständigkeiten der untergeordneten Organe näher zu regeln.</p> <p>Die Schulen Jeggenstorf verfügen über drei Standorte: Säget (Kindergarten bis 4. Klasse), Gyrisberg I (Kindergarten bis 6. Klasse) und Gyrisberg II (7. bis 9. Klasse). Zudem hat die Gemeinde an weiteren Standorten zwei Kindergärten (Dählerstock und Münchringen). Heute besteht für jeden Hauptstandort eine Standortschulleitung, während für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen eine besondere Schulleitungsfunktion geschaffen wurde («Leitung Spezialunterricht»). Für die Tagesschule und die Ferienbetreuung ist schliesslich die Leitung Tagesschule verantwortlich. Die Organisation der Schulleitungen soll indes auf das kommende Schuljahr angepasst werden: An die Stelle der drei</p>

		<p>Standortschulleitungen sollen zwei Schulleitungen treten, deren Verantwortlichkeiten nicht mehr primär nach Standort, sondern nach Klassen/Jahrgängen aufgeteilt sind: Eine Schulleitung ist verantwortlich für Kindergarten bis 4. Klasse (Säget und Gyrisberg I sowie weitere Kindergartenstandorte), die andere Schulleitung für die 5. bis 9. Klasse (Gyrisberg I und Gyrisberg II). Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung «Standortschulleitung» gemäss der geltenden Bildungsverordnung (Art. 7 Abs. 1) überholt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, neu die Begriffe «Schulleitungen» (für die Schulleitungen Kindergarten bis 4. Klasse bzw. 5. bis 9. Klasse), «Leitung Massnahmen Regelschule» (als besondere Schulleitungsfunktion) und «Leitung Tagesbetreuung» zu verwenden. Diese Terminologie lehnt sich eng an die Lehreranstellungsgesetzgebung an, die unter Schulleitungen in erster Linie die «normalen» Volksschulleitungen versteht, darunter aber – in einem weiteren Sinne – auch die Leitungen Spezialunterricht subsumiert (vgl. Anhang 2 zur Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAV ; BSG 430.251.0]). Die Begriffe «Zyklusschulleitungen» oder «Stufenschulleitungen» wurden verworfen, weil die Verantwortlichkeiten nicht entlang der Zyklen (I, II und III) oder der Stufen (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe) aufgeteilt werden soll. Andere geläufige Begriffe sind nicht ersichtlich.</p>
<p>Bildungs- und Kulturkommission</p> <p>a) Teilnahme anderer Schulorgane an Sitzungen</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission teil.</p> <p>² Die Schulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule und die Leitung Tagesbetreuung nehmen an den Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission teil, wenn Geschäfte betroffen sind, welche ihren Aufgabenbereich besonders berühren.</p>	<p>Art. 26 Abs. 3 Entwurf Bildungsreglement verweist für die Organisation und die Sitzungen der Bildungs- und Kulturkommission auf die Bestimmungen über den Gemeinderat. Diese sind enthalten in der Verwaltungsverordnung vom 13. September 2021 (VVO) und nach Art. 26 Abs. 3 Entwurf Bildungsreglement sinngemäss anwendbar. Vorbehalten sind indes gemäss Reglementsentwurf besondere Vorgaben in den Ausführungsvorschriften zum Reglement. Dabei war v.a. an Teilnahmerechte der Abteilungsleitung Bildung und Kultur und der weiteren Schulorgane gedacht (siehe Erläuterungen zu Art. 26 Entwurf Bildungsreglement, am Schluss). In Art. 13 der neuen Bildungsverordnung sollen diese Teilnahmerechte geregelt werden.</p>
<p>b) Weitere Zuständigkeiten</p>	<p>Art. 14</p> <p>Neben den Aufgaben gemäss Artikel 27 des Bildungsreglements ist die Bildungs- und Kulturkommission zuständig für:</p>	<p>Die wesentlichen Zuständigkeiten der Bildungs- und Kulturkommission müssen aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf Stufe Reglement normiert werden (siehe Erläuterungen zu Art. 24 Entwurf Bildungsreglement). Nach Art. 27 Abs. 4 Entwurf Bildungsreglement kann der Gemeinderat der Bildungs- und Kulturkommission indes – ergänzend zu</p>

	<ul style="list-style-type: none"> a. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Zusammenarbeit bei einzelnen einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen gemäss Artikel 2 VMR, unter Vorbehalt des Ausgabenbeschlusses des zuständigen Organs, b. Rahmenvorgaben für die Stundenpläne und Grundsätze für die Pensenzuteilung, c. die Genehmigung der jährlichen Pensenplanung unter Vorbehalt von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsreglement, d. die vorbereitende Behandlung von Geschäften betreffend die Gemeindebibliothek und ausserschulische Kulturanlässe zuhanden des Gemeinderats sowie den Vollzug dieser Geschäfte. 	<p>den Zuständigkeiten gemäss Reglement – weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen. Solche weiteren Zuständigkeiten werden der Kommission mit Art. 14 der neuen Bildungsverordnung übertragen.</p> <p>Zu Bst. a: Die Bildungskommission verantwortet heute das Begabtenförderungskonzept, das inhaltlich eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit umliegenden Gemeinden im Bereich Begabtenförderung darstellt (siehe das Begabtenförderungskonzept – Umsetzungskonzept überregionale Zusammenarbeit, Version ab August 2024). Denkbar ist sodann, dass die Gemeinde zukünftig auch im Bereich anderer einfacher sonderpädagogischer oder unterstützender Massnahmen (z.B. bei Intensivkursen Deutsch als Zweitsprache oder von Rhythmik) mit umliegenden Gemeinden zusammenarbeiten möchte, sofern der Gemeinderat die grundsätzliche Einführung solcher Massnahmen beschliessen sollte (zur Zuständigkeit des Gemeinderats siehe Art. 24 Abs. 1 Bst. c Entwurf Bildungsreglement). Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich der Gemeinderat zuständig ist für den Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Gemeinden (Art. 24 Abs. 1 Bst. i Entwurf Bildungsreglement, siehe auch Ziff. 3.1 des überarbeiteten Funktionendiagramms), soll in Bst. a eine ausdrückliche Kompetenzdelegation an die Kommission aufgenommen werden. Diese soll auf «einzelne» einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen beschränkt werden. Damit ist klargestellt, dass die Bildungs- und Kulturkommission nicht etwa zuständig ist für den Abschluss von Vereinbarungen betreffend die Erfüllung der gesamten Aufgabe im Bereich Massnahmen Regelschule. Weiter erhält die Bildungs- und Kulturkommission keine Ausgabenkompetenz übertragen; die von ihr abzuschliessenden Zusammenarbeitsvereinbarungen müssen sich damit innerhalb der bewilligten Ausgaben bewegen. Künftig könnte demnach die Kommission beispielsweise das Begabtenförderungskonzept beschliessen.</p> <p>Zu Bst. b: Sowohl nach dem geltenden als auch nach dem überarbeiteten Funktionendiagramm fallen die Stundenpläne und die Pensenzuteilung in die Zuständigkeit der Schulleitungen, wobei die Kommission hierfür Rahmenvorgaben erlässt. Diese Aufgaben lassen sich im weitesten Sinne unter die Aufgabe «Qualitätssicherung» gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. e Entwurf Bildungsreglement fassen. Eine präzise rechtsatzmässige Grundlage ist sodann nicht zwingend, scheint aber sinnvoll.</p> <p>Zu Bst. c: Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist sodann heute verantwortlich für die Genehmigung der Pensenplanung und ihre</p>
--	---	--

		<p>Weiterleitung an die BKD, soweit sich aufgrund der Pensenplanung nicht ergibt, dass eine neue Klasse eröffnet oder eine bestehende Klasse geschlossen werden muss (diesfalls ist der Gemeinderat zuständig, siehe Art. 6 Bst. d der geltenden Bildungsverordnung, neu Art. 24 Abs. 1 Bst. b Entwurf Bildungsreglement). Diese Aufgabe soll bei der Bildungs- und Kulturkommission angesiedelt werden, welche die Zuständigkeit nach Art. 26 Abs. 2 Entwurf Bildungsreglement auf die Ressortleitung/das Kommissionspräsidium übertragen kann.</p> <p>Zu Bst. d: Nach Anhang 4 VVO ist die gemeinderätliche Kommission für Erwachsenenbildung und Kultur (EBK) heute vorbehältlich der Ausgabenzuständigkeiten nach der Gemeindeordnung für folgende Aufgaben zuständig: Sie organisiert die Erwachsenenbildung nach den kantonalen Vorgaben, sie bemüht sich um kulturelle und sportliche Belange verschiedenster Ausrichtung, übt die Aufsicht über die Gemeindebibliothek aus und organisiert die Bundesfeier. Die der Totalrevision der Bildungserlasse zugrunde liegende Strukturreform sieht, dass die EBK aufgehoben wird und ihre Aufgaben auf die Bildungs- und Kulturkommission und die Kommission für Soziale Anliegen (KOSA) aufgeteilt werden. Die Bildungs- und Kulturkommission soll von der EBK die Aufgaben im Zusammenhang mit der Gemeindebibliothek und den Lesungen im Schloss übernehmen. Demgegenüber wird zukünftig die KOSA zuständig sein für die Bundesfeier und den Neuzuziehendenanlass (Auszug aus dem Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2023). Angebote der Erwachsenenbildung gibt es heute in Jegenstorf nicht. Die Gemeinde verfügt insbesondere nicht mehr über einen Leistungsvertrag mit der Volkshochschule Bern.</p> <p>Die Zuständigkeitsverschiebung von der EBK zur Bildungs- und Kulturkommission bzw. zur KOSA soll per Inkrafttreten der neuen Bildungserlasse erfolgen und bedingt eine Änderung der VVO. Diese wird aber erst unterbreitet werden können, wenn die Revision der Bildungserlasse weiter fortgeschritten ist.</p> <p>Weitere Zuständigkeiten wie z.B. die Beziehungspflege mit Vertragsgemeinden werden im Funktionendiagramm geregelt (Art. 21 Abs. 2).</p>
<p>Abteilungsleitung Bildung und Kultur a) Aufgaben im</p>	<p>Art. 15 ¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist verantwortlich für die pädagogische und</p>	<p>In dieser Bestimmung werden die Querschnittsaufgaben der neuen Abteilungsleitung Bildung und Kultur gemäss dem überarbeiteten Funktionendiagramm wiedergegeben, welche diese im Anwendungsbereich des Bildungsreglements und der Bildungsverordnung wahrnimmt (d.h. inkl.</p>

<p>Allgemeinen</p>	<p>betriebliche Führung der Schule. ² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie wirkt darauf hin, dass die Schulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule und die Leitung Tagesbetreuung die ihnen zugewiesenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Gemeinde wahrnehmen, b. sie stellt die Koordination zwischen den Schulleitungen, der Leitung Massnahmen Regelschule und der Leitung Tagesbetreuung und deren Mitwirkung bei gesamtschulischen Themen sicher, c. sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Qualitätsvorgaben an der Schule, d. sie nimmt die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation der Gesamtschule wahr, e. sie bestimmt das Angebot an freiwilligem Schulsport innerhalb der bewilligten Mittel, f. sie bestimmt das Angebot an fakultativem Unterricht innerhalb der bewilligten Lektionen, g. sie ist verantwortlich für die Jahresplanung der Schule und die Stundenpläne; h. sie legt die unterrichtsfreien Halbtage und die Unterrichtszeiten bzw. die Öffnungszeiten der Tagesschule vor den Ferien fest; i. sie bestimmt die Haus- und Pausenordnung, j. sie organisiert und überwacht den schulärztlichen Dienst. 	<p>Tagesschule und Ferienbetreuung).</p> <p>Die Aufzählung der allgemeinen Aufgaben in Abs. 2 ist nicht abschliessend («insbesondere», vgl. z.B. Art. 5 Abs. 1 betr. öffentlicher Schülertransport). Es sollen nur die Aufgaben von einem gewissen Gewicht wiedergegeben werden. Bemerkungen zu den einzelnen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bst. a beinhaltet u.a. Aufgaben wie die Sicherstellung einer einheitlichen Beurteilungspraxis (vgl. Ziff. 1.2 Funktionendiagramm) und Richtlinien für unbezahlte Urlaube und Mitarbeitergespräche (vgl. Ziff. 4 Funktionendiagramm). - Bst. b erfasst insbesondere die Schulleitungskonferenzen, die hier indes nicht ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Ziff. 2 Funktionendiagramm). - Bst. c deckt namentlich die pädagogischen Konferenzen und internen Weiterbildungen, aber auch die Teilnahme an Schülerleistungstests und an externen Evaluationen (vgl. Ziff. 2 Funktionendiagramm). - Bst. d bezieht sich auf die Öffentlichkeits- und Elternarbeit, soweit diese nicht in die Verantwortung der einzelnen Leitungsfunktionen fällt. Im Vordergrund steht die Website und die Broschüre Infomix. Die Zuständigkeit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur ändert nichts daran, dass die Letztverantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit – und damit v.a. auch die Verantwortung für das Informationsmanagement im Krisenfall – bei der Ressortleitung liegt (Funktionendiagramm, Ziff. 5). - Bst. e und f: Innerhalb der verfügbaren Mittel und in Berücksichtigung des Grundsatzentscheids des Gemeinderats (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a Entwurf Bildungsreglement) ist neu die Abteilungsleitung verantwortlich für «Regelungen über den freiwilligen Schulsport» (Funktionendiagramm, Ziff. 3.1), wobei mit «Regelungen» v.a. die Konkretisierung des Angebots (einzelne Kurse) gemeint ist. Analoges gilt für den fakultativen Unterricht (Funktionendiagramm, Ziff. 3.2). - Bst. g und h sind aufgrund der Aussenwirkung eher ausführlich gehalten. - Bst. i meint die schulinterne Haus- und Pausenordnung und bezieht sich auch auf die Tagesbetreuung. Bisher war die Bildungskommission für den Erlass der Haus- und Pausenordnung zuständig (bisheriges Funktionendiagramm, Ziff. 3.1). <p>Aufgaben, welche nur die Tagesbetreuung betreffen (z.B. Festlegung von Anmeldeterminen), ergeben sich ergänzend aus der neuen Verordnung</p>
--------------------	---	---

		<p>über die Tagesbetreuung von Schulkindern.</p> <p>Inwiefern der Abteilungsleitung Bildung und Kultur in Bezug auf die Zuständigkeiten der Bildungs- und Kulturkommission gemäss Art. 14 Bst. d Aufgaben zukommen, ergibt sich indes aus dem Pflichtenheft und/oder dem Funktionendiagramm und braucht hier nicht geregelt zu werden.</p> <p>Die Anstellung ist sodann geregelt in Art. 29 Abs. 2 Entwurf Bildungsreglement, während die Einreihung der neuen Funktion in eine Gehaltsklasse durch Änderung der Personal- und Arbeitszeitverordnung vorgenommen wird. Letztere wird aber erst unterbreitet werden können, wenn die Revision der Bildungserlasse weiter fortgeschritten ist.</p>
<p>b) Verfügungsbefugnisse und Anstellungen</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur entscheidet im Streitfall durch Verfügung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den auswärtiger Schulbesuch im Anwendungsbereich von Verträgen mit anderen Gemeinden, b. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu Standorten, Klassen und fakultativem Unterricht, c. die Zumutbarkeit des Schulwegs und allfällige Massnahmen bei Unzumutbarkeit (Art. 3 Abs. 3), d. Massnahmen für die Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs, soweit nicht die Bildungs- und Kulturkommission zuständig ist, e. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Angeboten nach den Artikeln 8 bis 10. Vorbehalten ist Artikel 21 Absatz 1. <p>² Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur ist zuständig für die Anstellung, Entlassung und Führung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Schulleitungen, b. der Leitung Massnahmen Regelschule, c. der Leitung Tagesbetreuung, 	<p>Zu Abs. 1: Nach Art. 31 Abs. 2 GG bedürfen Verfügungsbefugnisse des Gemeindepersonals einer Grundlage in einem Erlass. In Abs. 1 wird daher ausdrücklich erwähnt, dass die Abteilungsleitung Bildung und Kultur in den erwähnten Belangen Verfügungsbefugnisse hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Bst. a: Grundsätzlich ist der Gemeinderat zuständig für Verfügungen über den auswärtigen Schulbesuch. Ist dieser aber in einem Vertrag mit einer anderen Gemeinde (oder mit mehreren anderen Gemeinden [z.B. im Gegenseitigkeitsabkommen des Fachausschusses für Bildungsfragen der Region Bern zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden in die Volksschule]) geregelt, soll für den Entscheid die Abteilungsleitung Bildung und Kultur zuständig sein. Hier wird lediglich der vom Gemeinderat abgeschlossene Vertrag vollzogen. - Zu Bst. b: Siehe Funktionendiagramm, Ziff. 1.2 («Zuweisung zu [...] Gruppen») - Zu Bst. c: Siehe Art. 3 Abs. 3 - Zu Bst. d: Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur soll auch zuständig sein für Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs wie die Versetzung in eine andere Klasse oder ein anderes Schulhaus (vgl. Art. 28 Abs. 3 VSG), da diese nicht in die Zuständigkeit der Kommission fallen (vgl. auch den Leitfaden des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung [AKVB] betreffend Disziplinar-massnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern, S. 12 f.), abrufbar unter https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/schulorganisatorisches.html). - Zu Bst. e: Kommt es im Zusammenhang mit freiwilligem Schulsport, der

	<p>d. der Mitarbeitenden Schuladministration, e. der Bibliotheksleitung, f. der Leitung Schulsport und der Koordinationsperson Aufgabenhilfe, g. der Inhaberinnen und Inhabern von Spezialaufgaben.</p> <p>³ Sie ist weiter zuständig für:</p> <p>a. die Bewilligung von Weiterbildungen von Lehrpersonen auf Kosten der Gemeinde und den Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen, b. die Bewilligung von unbezahltem Urlaub von mehr als fünf Tagen für Lehrpersonen.</p>	<p>Aufgabenhilfe oder der Gemeindebibliothek zu Streitigkeiten, z.B. betreffend die Aufnahme oder Abmeldung, so entscheidet darüber die Abteilungsleitung durch Verfügung. Vorbehalten ist die Zuständigkeit der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren (und entsprechenden Streitigkeiten).</p> <p>Zu Abs. 2: Hier werden die Zuständigkeiten der Abteilungsleitung Bildung und Kultur als Anstellungsbehörde aufgeführt. Unter den Begriff der «Führung» fallen namentlich auch Entscheide betr. Weiterbildungen, Urlaub etc. der direkt unterstellten Mitarbeitenden und die Führung des Mitarbeitergesprächs. Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Bst. a und b: Die heutigen Standortschuldleitungen und die Leitung Spezialunterricht wurden durch die Bildungskommission angestellt. Neu soll die Abteilungsleitung Bildung und Kultur für die entsprechenden Funktionen Anstellungsbehörde sein. Die Anstellung beinhaltet auch die Pensenfestlegung (d.h. die Zuweisung der Stellenprozente aus dem Schulleitungspool). - Zu Bst. c bis e: Neu sollen die Leitung Tagesbetreuung (bisher Leitung Tagesschule), die Mitarbeitenden Schuladministration und die Bibliotheksleitung durch die Abteilungsleitung Bildung und Kultur und nicht mehr durch den Gemeinderat angestellt werden. - Zu Bst. f: Auch für die «Wahl» der Leitung Schulsport war gemäss bisherigem Funktionendiagramm die Bildungskommission zuständig. Neu soll die Abteilungsleitung Bildung und Kultur Anstellungsbehörde sein. Dies gilt auch für die Koordinationsperson Aufgabenhilfe (auch hier neu Verzicht auf «Wahl» durch den Gemeinderat). - Zu Bst. g: Nach Art. 92 LAV verfügen Gemeinden über einen Pool für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozenten. Dazu gehören der sog. Schulpool und der Informatikpool gemäss Ziff. 4 des Funktionendiagramms. <p>Zu Abs. 3: Bei gewissen Führungsentscheiden in Bezug auf Lehrpersonen, bei denen der Gemeinde ein grosses Ermessen zukommt, soll nicht die Anstellungsbehörde (Schulleitung), sondern die Abteilungsleitung Bildung zuständig sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Bst. a: Die Gemeinde bewilligt Lehrpersonen zusätzlich zu den Weiterbildungsmöglichkeiten gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung auf eigene Kosten Weiterbildungen (z.B. ein CAS oder längere Französischkurse), wobei sie mit den Lehrpersonen jeweils eine
--	--	---

		<p>Rückzahlungsvereinbarung im Falle eines Austritts innert einer bestimmten Frist abschliesst. Für solche Bewilligungen ist heute die Bildungskommission zuständig. Neu soll die Bewilligung in die Zuständigkeit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur fallen. Mit der Sachzuständigkeit ist auch die Kompetenz zum Erlass einer Verfügung im Streitfall verbunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Bst. b: Heute werden Gesuche von Lehrpersonen um bezahlten oder unbezahlten Urlaub (auch Kurzurlaube) von der Gesamtschulleitungskonferenz behandelt und entschieden, weil ein grosses Bedürfnis nach einer einheitlichen, gemeinsamen Handhabung besteht, um Konflikte und Ungleichbehandlungen zu vermeiden – dies obschon Anstellungsbehörde die jeweilige Stufenschulleitung bzw. die Leitung Spezialunterricht ist. Bereits aus Art. 49 und o-51 LAV folgt indes, dass die Schulleitung entsprechende Urlaube zu bewilligen hat. Ist sie nicht Anstellungsbehörde, verfügt sie über Urlaubsgesuche für Lehrkräfte bis zu fünf Arbeitstagen. Um dem praktischen Bedürfnis einerseits und den Vorgaben der LAV andererseits möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, sollen künftig die Schulleitungen Gesuche um bezahlten Urlaub einerseits und solche um unbezahlten Urlaub bis zu fünf Arbeitstagen andererseits beurteilen (Ausfluss der Zuständigkeit als Anstellungsbehörde und für die personelle Führung, Art. 17 Abs. 2 Bst. a). Indes soll die Abteilungsleitung Bildung und Kultur für Gesuche um unbezahlten Urlaub von mehr als fünf Tagen zuständig sein.
<p>Schulleitungen</p>	<p>Art. 17 ¹ Die Schulleitungen sind verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der ihnen zugewiesenen Schulstufen oder -standorte. Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> a. stellen den Betrieb der Schule für ihre Stufen oder an ihrem Standort sicher, b. setzen für ihre Stufen oder an ihrem Standort die Qualitätsvorgaben um, c. nehmen für ihre Stufen oder an ihrem Standort die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr, d. bewilligen für ihre Stufen oder an ihrem Standort besondere Anlässe wie Schulreisen 	<p>Abs. 1 beschreibt die Zuständigkeiten der Schulleitungen im Allgemeinen, während Abs. 2 die Verfügungsbefugnisse wiedergibt.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Verantwortungsbereiche sind unter den Schulleitungen nach Schulstufen oder -standorten abzugrenzen. «Schulstufen» sind dabei weit zu verstehen; die Aufteilung soll nicht nur entlang der Stufen Kindergarten, Primarstufe und Oberstufe erfolgen können, sondern wie für die Zeit ab Schuljahr 2024/2025 vorgesehen auch nach Stufen im Sinne von Klassen (Kindergarten bis 4. Klasse, 5. bis 9. Klasse). Zudem sollen auch Mischformen (Aufteilung nach Stufen und Standorten) möglich sein («oder» ist insofern weit zu verstehen als «und/oder»). Die genaue Aufteilung ist eine schulorganisatorische Frage, die – wie das Modell auf Sekundarstufe I - nicht in der Verordnung geregelt, sondern per Beschluss festgelegt werden soll. Damit hat die Gemeinde viel Spielraum. Es wäre demnach auch möglich, zum heutigen System der Standortschulleitungen</p>

	<p>oder Lager und legen den Elternbeitrag für Schulreisen in Berücksichtigung des Anhangs fest,</p> <p>e. vertreten die Anliegen der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie der Bildungs- und Kulturkommission.</p> <p>² Sie sind insbesondere zuständig für</p> <p>a. die Anstellung, Entlassung und Führung der Lehrpersonen ihrer Stufen oder ihres Standorts unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 3,</p> <p>b. Schullaufbahnentscheide gemäss Artikel 11 der Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS),</p> <p>c. die Anordnung erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a VMR,</p> <p>d. die Beurteilung von Gesuchen um Dispensation eines Schülers oder einer Schülerin vom Unterricht gemäss Artikel 27 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG).</p>	<p>zurückzukehren, ohne dass die Verordnung angepasst werden müsste.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Bst. a bis c: Hierbei handelt es sich um typische Aufgaben der betrieblichen Führung. - Zu Bst. d: Gemeindeinterne Vorgaben, welche die Schulleitungen bei der Bewilligung von besonderen Anlässen zu berücksichtigen haben, sind heute im Anhang zur geltenden Bildungsverordnung geregelt (seitens Gemeinde zur Verfügung stehende finanzielle Mittel, Zeitpunkt und Dauer von Anlässen [z.B. Landschulwoche ab 1. Klasse etc.]). Künftig sollen solche durch die Schulleitungen zu berücksichtigenden Vorgaben in Weisungsform erfolgen. Die Zuständigkeit zum Erlass der Weisung wird im Funktionendiagramm festgehalten. Vorgesehen ist, hierfür die Abteilungsleitung Bildung und Kultur als zuständig zu erklären. Nach Bst. d haben die Schulleitungen auch den Elternbeitrag je Schulreise festzulegen, wobei sie sich nach dem Anhang und allfälligen Vorgaben der Abteilungsleitung zu richten haben, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen sind (Ergänzung im Funktionendiagramm). - Zu Bst. e: Die Schulleitungen bilden die Schnittstelle zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler einerseits und den oberen Schulorganen andererseits. <p>Zu Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Bst. a: Zur (personellen und fachlichen) Führung gehören grundsätzlich alle Entscheide, welche zusätzlich zu Anstellung und Entlassung nach der Lehreranstellungsgesetzgebung zu fällen sind, namentlich die Festlegung des Pensums innerhalb der Bandbreite gemäss Anstellungsverfügung, Entscheide betreffend die individuelle Pensenbuchhaltung und Altersentlastung, die Bewilligung von bezahltem Urlaub und von unbezahltem Urlaub, das Mitarbeitergespräch und die Bewilligung von Weiterbildungen. Vorbehalten sind einzig Entscheide nach Art. 16 Abs. 3, die in die Zuständigkeit der Abteilungsleitung Bildung und Kultur fallen sollen. Bei Entscheiden im Zusammenhang mit der Führung von Lehrpersonen haben sich die Schulleitungen nach allfälligen Vorgaben der Abteilungsleitung Bildung und Kultur zu richten, welche eine einheitliche Anwendung der massgeblichen Bestimmungen über die ganze Schule hinweg sicherstellen sollen. - Zu Bst. b und d: Die Zuständigkeit der Schulleitungen ergibt sich hier
--	--	--

		<p>bereits aus dem kantonalen Recht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Bst. d: Nach Art. 11 VMR verfügt «die Schulleitung» (im Einverständnis mit den Eltern oder auf Antrag der Lehrkräfte bzw. der kantonalen Erziehungsberatung) die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot. Dazu gehört die Anordnung von erweiterten oder individuellen Lernziehen, aber auch die Zuweisung zu Deutsch als Zeitsprache, zum Spezialunterricht (Integrative Förderung, Psychomotorik, Logopädie), zur zweijährigen Einschulung und zur Begabtenförderung. Entscheide betreffend individuelle Lernziele sollen die Schulleitungen im engeren Sinne fällen. Demgegenüber soll die Leitung Massnahmen Regelschule (als besondere Schulleitungsfunktion) zuständig sein für weitere Entscheide betreffend Massnahmen nach VMR (siehe sogleich).
<p>Leitung Massnahmen Regelschule</p>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Leitung Massnahmen Regelschule ist verantwortlich für die betriebliche und pädagogische Führung der Angebote an einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot. Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. setzt das Konzept Integration und die Qualitätsvorgaben um, b. nimmt für den Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen die Öffentlichkeitsarbeit und Eltern-information wahr, c. vertritt die Anliegen der Speziallehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler mit einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen gegenüber der Abteilungsleitung Bildung und Kultur sowie gegenüber der Bildungs- und Kulturkommission. <p>² Sie ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anstellung, Entlassung und Führung der 	<p>Abs. 1 beschreibt die Zuständigkeiten der Leitung Massnahmen Regelschule im Allgemeinen und Abs. 2 gibt – wie bei den Schulleitungen – die Verfügungsbefugnisse wieder.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Zuständigkeit der Leitung Massnahmen Regelschule bezieht sich auf diesen Aufgabenbereich und ist daher gegenüber der Zuständigkeit der Schulleitungen im engeren Sinne leicht eingeschränkt (keine Verantwortung für Schulbetrieb und für besondere Anlässe).</p> <p>Zu Abs. 2: Es wird auf die Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. a und d verwiesen.</p>

	<p>Speziallehrpersonen unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 3,</p> <p>b. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot mit Ausnahme der individuellen Lernziele (Art. 11 VMR).</p>	
Leitung Tagesbetreuung	<p>Art. 19 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung werden in der Verordnung vom 25. März 2024 über die Tagesbetreuung von Schulkindern geregelt.</p>	Für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung wird auf die neue Verordnung über die Tagesbetreuung von Schulkindern verwiesen.
Schuladministration	<p>Art. 20 1 Die Schuladministration unterstützt die Schulorgane und die Lehrerschaft in administrativen Belangen ihrer Arbeit. 2 Sie führt das Sekretariat der Bildungs- und Kulturkommission.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Schuladministration nimmt verschiedene administrative Aufgaben wahr und unterstützt/entlastet die Schulorgane und die Lehrpersonen bei deren Tätigkeit. Zu Abs. 2: Nach dem geltenden Art. 30 VVO führt die Gemeindeverwaltung das Sekretariat der ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Bildungskommission. Für deren Sekretariat ist die Schuladministration zuständig.</p>
Weitere Zuständigkeiten	<p>Art. 21 1 Zuständig für den Bezug von Elternbeiträgen und weiteren Gebühren im Anwendungsbereich dieser Verordnung ist die Finanzverwaltung. Die Erhebung richtet sich nach dem Reglement vom 11. März 2022 über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung (GebKaR). 2 Im Übrigen regelt der Gemeinderat die Zuständigkeiten ergänzend in einem Funktionendiagramm.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Erhebung von Gebühren setzt im Streitfall den Erlass einer Verfügung voraus (siehe auch Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 11. März 2022 über die Gebühren für Dienstleistungen und die Konzessionsabgabe Energieversorgung [GebKaR]). Verfügungsbefugnisse des Gemeindepersonals bedürfen einer rechtsatzmässigen Grundlage (Art. 31 Abs. 2 GG). Die Zuständigkeit der Finanzverwaltung zur Erhebung von Gebühren ergibt sich indes soweit ersichtlich nur aus dem Funktionendiagramm der Gemeinde und ist auch dort nur implizit (Debitorenbewirtschaftung, Rechnungsstellung) festgehalten. Vor diesem Hintergrund soll ihre Zuständigkeit hier ausdrücklich festgehalten werden. Zudem soll für die Erhebung der Gebühren auf das GebKaR verwiesen werden, da nicht eindeutig ist, ob dieses auf alle in Frage stehenden Gebühren direkt Anwendung findet (das GebKaR handelt nur von Verwaltungs- und nicht auch von Benützungsgebühren). Für den Bereich Tagesbetreuung wird die Erhebung der Gebühren in Art. 11 Abs. 4 Entwurf Bildungsreglement und in Art. 13 Entwurf Verordnung Tagesbetreuung geregelt.</p>

		<p>Zu Abs. 2: Neu soll das Funktionendiagramm ergänzend zu den Bildungserlassen jene Zuständigkeiten regeln, welche keine rechtssatzmässige Grundlage bedingen. Dazu gehören insbesondere Zuständigkeiten, welche die gemeindeinternen Abläufe betreffen, z.B. die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und spätere Überwachung des Budgets der Schule, für die interne Aufteilung der verfügbaren Mittel, für allgemeine Vorgaben und Hilfsinstrumente, aber auch die Regelung der internen Zuständigkeiten für die Kommunikation (z.B. Verantwortlichkeit für Krisenkommunikation).</p>
		<p>Ergänzende Hinweise:</p> <p>Art. 9 Abs. 2 der geltenden Bildungsverordnung sieht vor, dass einzelne Aufgaben der Schulleitungen an die Lehrpersonen delegiert werden können. Die Regelung bezog sich indes nicht auf Entscheidungsbefugnisse, sondern auf die Vorabkonsolidierung von Anliegen aus bestimmten Bereichen. Beispielsweise finden heute unter der Leitung einer durch die Schulleitung bestimmten Lehrperson Sitzungen mit den Englisch- oder Französischlehrpersonen zur Klärung von Anliegen der jeweiligen Fächer statt, die anschliessend von der sitzungsleitenden Lehrperson direkt an die Schulleitung getragen werden. Denkbar ist auch, dass zukünftig sog. Zyklusleitungen bestimmt werden, welche für den jeweiligen Zyklus Sitzungen mit den Lehrpersonen abhalten und daraus fliessende Anliegen direkt der Schulleitung unterbreiten.</p> <p>Bei der skizzierten oder in Aussicht genommenen Handhabung liegt allerdings keine Delegation von Aufgaben der Schulleitung an Lehrpersonen vor, sondern eine besondere Form der Mitwirkung der Lehrpersonen, die zu den Lehrerkonferenzen gemäss Art. 30 Entwurf Bildungsreglement hinzutritt oder sogar darunter gefasst werden kann (als sog. «Teilkonferenzen»). Eine rechtssatzmässige Festlegung ist nicht nötig. Art. 9 Abs. 2 der geltenden Bildungsverordnung braucht daher nicht in die neue Verordnung überführt zu werden.</p> <p>Auch besteht kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrpersonen: Art. 30 Entwurf Bildungsreglement lässt Spielraum für Gesamt- und Teilkonferenzen der Lehrpersonen und auch die Konstituierung der Lehrerkonferenz braucht nicht zwingend geregelt zu werden (Mitwirkungsgefäss ohne Entscheidkompetenzen). Die Schulleitungskonferenzen sollen sodann nicht ausdrücklich erwähnt werden. Dass ein entsprechendes Gefäss angezeigt ist, ergibt sich implizit immerhin aus Art. 15 Abs. 2 Bst. b, wonach die Abteilungsleitung Bildung</p>

		<p>und Kultur die Koordination zwischen den verschiedenen Leitungen und ihre Mitwirkung bei gesamtschulischen Themen sicherstellt.</p>
<p>Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schüler</p>		
<p>Elternrat a) Organisation</p>	<p>Art. 22 ¹ Für die Schule Jegenstorf besteht ein Elternrat. ² Der Elternrat setzt sich zusammen aus ein bis zwei Elternvertretungen pro Klasse. Die Elternvertretungen werden von den Eltern der Schülerinnen und Schüler je Klasse für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. ³ Mitglieder der Schulorgane und Lehrpersonen können nicht in den Elternrat Einsitz nehmen. Die Vertretung mehrerer Klassen durch eine Person ist ausgeschlossen. ⁴ Der Elternrat konstituiert sich selbst. ⁵ Die Abteilungsleitung Bildung und Kultur und bei Bedarf die Schulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule sowie die Leitung Tagesbetreuung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternrats teil.</p>	<p>Art. 31 Entwurf Bildungsreglement regelt die Information und Mitsprache der Eltern. Nach Abs. 2 der Bestimmung kann der Gemeinderat durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Eltern vorsehen. Eine solche weitergehende Mitwirkungsform bildet der Elternrat.</p> <p>In Jegenstorf besteht seit dem Schuljahr 2020/2021 ein Elternrat. Dieser wurde zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts geschaffen und ist inzwischen als institutionalisierte Form der Elternmitwirkung, die über die kantonalen Mindestvorgaben hinausgeht, definitiv eingeführt worden. Er soll – gestützt auf die Ermächtigung in Art. 31 Abs. 2 des neuen Bildungsreglements – nun in der neuen Bildungsverordnung verankert werden.</p> <p>Der Elternrat hat als institutionalisierte Mitwirkungsform grosse praktische Bedeutung, weshalb verschiedene Gemeinden die Grundzüge der Organisation und seine Aufgaben rechtssatzmässig festlegen. Vor diesem Hintergrund sollen entsprechende Festlegungen in die neue Bildungsverordnung aufgenommen werden.</p> <p>Gemäss dem Konzept Elternrat vom November 2019 wählen die Eltern der Schülerinnen und Schüler aller Klassen für ein Jahr eine oder zwei Personen als Elternvertretung, die als Delegierte der entsprechenden Klasse im Elternrat Einsitz nehmen und die Anliegen und Interessen der Eltern der Klasse vertreten. Es besteht keine bestimmte Stimmkraft pro Klasse. Nicht wählbar sind Lehrpersonen der Schule, Mitglieder der Bildungskommission und des Gemeinderats sowie die jeweiligen Ehepartner und Eltern, welche bereits an anderen Klassen als Elternvertretung gewählt sind (Ziff. 4.2 und 4.3 des Konzepts). Der Elternrat konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitz (Ziff. 4.4 des Konzepts). Aus dem Organigramm und aus Ziff. 5 des Konzepts folgt schliesslich, dass heute die Schulleitungen beratend an den Sitzungen des Elternrats teilnehmen. Diese Festlegungen sollen im Wesentlichen in Art. 22 abgebildet werden. Unter Lebenspartner sind Ehegatten, aber auch eingetragene Partner und faktische Lebenspartner zu verstehen.</p> <p>Zu den einzelnen Absätzen: - Abs. 1: Hier wird der Elternrat auf Stufe Verordnung eingeführt.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 2: Wie bisher soll der Elternrat aus ein bis zwei Vertretungen pro Klasse bestehen. - Abs. 3: Neu sollen nur noch Mitglieder der Schulorgane (siehe Art. 12) nicht in den Elternrat wählbar sein, ihre Lebenspartner sollen indes gewählt werden können. Die bisherige Regelung ging sehr weit – weiter als die gemeinderechtlichen Vorgaben, die z.B. bei Wahlen in die Bildungs- und Kulturkommission zu beachten sind (Art. 37 GG: kein Verwandtenausschluss zwischen Gemeinderat und Kommission, zwischen Kommission und Personal und innerhalb der Kommission). - Abs. 4: Der Elternrat bestimmt einen Vorsitz und kann auch Ausschüsse oder Projektgruppen bilden. - Abs. 5: Die Teilnahme der Schulorgane an Sitzungen des Elternrats soll ausdrücklich geregelt werden (Abteilungsleitung immer, untere Organe nur bei Bedarf).
b) Aufgaben	<p>Art. 23 Der Elternrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er befasst sich mit Themen und Projekten von allgemeinem Interesse für die Eltern bzw. die Schule, b. er kann der zuständigen Schulleitung, der Leitung Massnahmen Regelschule, der Leitung Tagesbetreuung, der Abteilungsleitung Bildung und Kultur oder der Bildungs- und Kulturkommission Anliegen unterbreiten, c. er informiert die Eltern regelmässig über seine Arbeit. 	<p>In Ziff. 3 des des Konzepts Elternrat vom November 2019 sind die wesentlichen Aufgaben des Elternrats aufgeführt. Zentral ist die Aussage unter Ziff. 3.1, wonach weder Einzelinteressen noch die Bewältigung individueller Schulprobleme Einzelner Aufgabe des Elternrats bilden. Dies soll in Art. 23 klar zum Ausdruck gebracht werden, indem in Bst. a festgehalten wird, dass sich der Elternrat mit Themen und Projekten von allgemeinem Interesse für die Eltern bzw. die Schule befasst. Bst. b und c betreffen das Verhältnis zwischen Elternrat und den Schulorganen (Elternrat kann Anliegen unterbreiten) bzw. den Klasseneltern (Informationsaufgabe).</p>
c) Einzelheiten	<p>Art. 24 Die Bildungs- und Kulturkommission regelt die Einzelheiten in einem Konzept.</p>	<p>Art. 24 bildet die Grundlage für das Konzept Elternrat, aus dem sich weitere Einzelheiten (z.B. Sitzungsrhythmus, Protokollierung, Kontakt mit Klassenlehrpersonen etc.) ergeben. Das Konzept vom November 2019 wurde durch die Bildungskommission beschlossen. Die Kommission soll auch zukünftig für das Konzept zuständig sein.</p>
Schülerrat	<p>Art. 25 ¹ Für die Oberstufe der Schule Jegenstorf besteht</p>	<p>Für die Oberstufe der Schule Jegenstorf besteht heute ein Schülerrat. Ein Konzept oder ein vergleichbares schriftliches Instrument, wie es für den</p>

	<p>ein Schülerrat.</p> <p>² Der Schülerrat setzt sich zusammen aus bis zu zwei Schülerinnen und Schülern pro Klasse, die von den Schülerinnen und Schülern der Klasse für die Dauer eines Schuljahres gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Der Schülerrat konstituiert sich selbst.</p> <p>⁴ Er befasst sich mit Themen von allgemeinem Interesse für die Schülerinnen und Schüler und kann der Lehrerkonferenz Anliegen unterbreiten.</p>	<p>Elternrat erstellt worden ist, existiert allerdings nicht.</p> <p>Der Schülerrat setzt sich heute gemäss Auskunft der zuständigen Lehrperson aus zwei Vertretungen je Klasse zusammen, wobei keine bestimmte Stimmkraft festgelegt ist. Er trifft sich alle zwei Wochen und wird derzeit noch von Lehrpersonen geleitet. Ziel ist aber, dass der Schülerrat zukünftig jemanden aus seinem Kreis als Leitung bestimmt. Der Schülerrat kann Projektgruppen bilden und der Lehrerkonferenz Anliegen unterbreiten. Hingegen verfügt der Schülerrat über kein Antragsrecht gegenüber der Schulleitung.</p> <p>Mit Art. 25 soll der Schülerrat neu in der Verordnung vorgesehen werden. Die Bestimmung regelt dabei nur die wichtigsten Belange:</p> <p>Abs. 1 stellt klar, dass ein Schülerrat für die Oberstufe besteht.</p> <p>Abs. 2 regelt die Zusammensetzung, wobei hinsichtlich der Zahl der Vertretungen eine Angleichung an die Regelung zum Elternrat vorgenommen wird. Eine Klasse kann – wenn sie nicht genügend Interessierte findet – auch nur eine Vertretung bestimmen.</p> <p>Nach Abs. 3 konstituiert sich der Schülerrat selbst (Bestimmung Leitung, Bildung von Ausschüssen/Projektgruppen etc.).</p> <p>In Abs. 4 werden schliesslich die Aufgaben zusammengefasst: Wie der Elternrat, so befasst sich auch der Schülerrat nur mit allgemeinen Anliegen der Schülerinnen und Schüler und nicht mit Einzelinteressen. Zudem kann er Anliegen der Lehrerkonferenz unterbreiten (nicht aber der Schulleitung, der Abteilungsleitung oder der Kommission).</p>
<p>Schlussbestimmungen</p>		
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die Verordnung über das Bildungswesen vom 8. April 2013 und die Verordnung über den Schülertransport vom 28. Februar 2022 aufgehoben.</p>	<p>Die neue Bildungsverordnung tritt an die Stelle der Verordnung über das Bildungswesen vom 8. April 2013, die mit dem Inkrafttreten aufgehoben wird. Gleichzeitig ist auch die Verordnung über den Schülertransport vom 28. Februar 2022 aufzuheben, die – soweit tunlich – in die neue Bildungsverordnung integriert wird.</p> <p>Wie bereits mehrfach erwähnt, bedingt die Änderung der Schulorganisation, wie sie der Revision der Bildungserlasse zugrunde liegt, eine Anpassung weiterer Verordnungen (Verordnung über die Gemeindebibliothek, VVO, Personal- und Arbeitszeitverordnung, Verordnung über Lagerbeiträge aus dem Marthaler-Fonds). Diese Änderungen werden aber erst unterbreitet werden können, wenn die Revision der Bildungserlasse weiter fortgeschritten ist.</p>

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. März 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:

S. Lyoth

R. Holzäpfel

25. März 2024

Anhang: Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager, Sportwochen und dergleichen

<p>Vorbemerkung zum ganzen Anhang: Der Anhang der geltenden Bildungsverordnung regelt nicht nur die Höhe der Elternbeiträge bei Schulreisen, Schullagern, Sportwochen und dergleichen, sondern legt auch den Gemeindebeitrag und den Zeitpunkt sowie die Dauer entsprechender Anlässe fest. Während die Elternbeiträge Gebührencharakter aufweisen und eine rechtssatzmässige Festlegung hier zwingend ist, handelt es sich bei den weiteren Vorgaben um gemeindeinterne Weisungen, welche durch die Schulleitungen bei der Bewilligung entsprechender Anlässe (siehe Ziff. 3.2 des überarbeiteten Funktionendiagramms, Art. 17 Abs. 1 Bst. d des vorliegenden Verordnungsentwurfs) zu beachten sind. Eine Festlegung in der Verordnung ist daher nicht nötig. Neu sollen nur noch die Elternbeiträge pro Kind und Tag im Anhang der Verordnung festgelegt werden. Die übrigen Inhalte können mittels Weisung geregelt werden. Insbesondere braucht der Anhang nicht weiter zu konkretisieren, in welchem Schuljahr welcher Anlass stattfindet. Zur Höhe der Elternbeiträge siehe Erläuterungen zu Art. 11 der neuen Verordnung.</p>			
Anlass	Schuljahr	Elternbeitrag pro Kind und Tag	Erläuterungen
Schulreise	Kindergarten bis 2. Klasse	maximal CHF 15.00	Im Kindergarten beträgt der Elternbeitrag heute CHF 8.00 pro Tag, in der ersten und zweiten Klasse CHF 15.00. Neu soll bis zur zweiten Klasse ein Elternbeitrag pro Schulreise von bis zu CHF 15.00 möglich sein, und zwar in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Anlasses und den mutmasslichen Kosteneinsparungen zu Hause (auswärtige Verpflegung, Dauer Programm etc.). Den genauen Betrag pro Schulreise legen die Schulleitungen bei der Bewilligung der Reise fest (Art. 17 Abs. 1 Bst. d).
	3. bis 6. Klasse	maximal CHF 20.00	Der Kostenbeitrag beläuft sich heute auf CHF 25.00 (3. und 4. Klasse) bzw. CHF 35.00 (5. Klasse) und soll künftig tiefer ausfallen (maximal CHF 20.00 pro Tag in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Anlasses).
	7. bis 9. Klasse	maximal CHF 25.00	Heute zahlen die Eltern für die eintägige Schulreise in der 7. Klasse CHF 40.00 und für die dreitägige Schulreise in der 9. Klasse CHF 75.00 plus Reisekostenanteil von CHF 30.00. Künftig soll der Beitrag sich auf höchstens CHF 25.00 pro Kind und Tag (für die dreitägige Schulreise also CHF 75.00, ohne Reisekostenanteil) belaufen und damit spürbar tiefer ausfallen.
Landschulwoche	1. und 2. Klasse	CHF 15.00	Der Kostenbeitrag beläuft sich heute auf CHF 125.00 plus Reisekostenanteil von CHF 10.00 und wird neu deutlich tiefer ausfallen (CHF 15.00 pro Kind und Tag, was bei einer fünftägigen Landschulwoche CHF 75.00 ergibt).
	3. bis 6. Klasse	CHF 20.00	In der 3. Und 4. Klasse werden heute Elternbeiträge von CHF 125.00 plus Reisekostenanteil von CHF 10.00 erhoben, in der 6. Klasse solche von

			CHF 125.00 plus Reisekostenanteil von CHF 20.00. Die Elternbeiträge fallen neu spürbar tiefer aus (CHF 20.00 pro Kind und Tag, was bei einer fünftägigen Landschulwoche CHF 100.00 ergibt).
	7. bis 9. Klasse	CHF 25.00	In der 8. Klasse belaufen sich die Elternbeiträge für die Landschulwoche heute auf CHF 125.00 plus Reisekostenanteil von CHF 25.00. Neu wird der Beitrag pro Tag festgelegt (ergibt bei einer fünftägigen Landschulwoche ebenfalls CHF 125.00) und entfällt der Reisekostenanteil.
Schneesportwoche	3. bis 6. Klasse	CHF 20.00	Das Skilager wird heute in der 5. bis 7. Klasse angeboten. Der Elternbeitrag beläuft sich auf CHF 125.00 plus Anteil am Skiabonnement von CHF 75.00. Zudem haben die Schülerinnen und Schüler die Wahl, anstelle des Skilagers eine Polysportwoche zu besuchen. Neu soll diese Wahlmöglichkeit entfallen und nur noch eine Schneesportwoche (mit breitem Angebot) durchgeführt werden. Dem trägt der Anhang Rechnung. Zudem wird hinsichtlich des Elternbeitrags nach Stufe differenziert: In der 3. bis 6. Klasse beträgt der Elternbeitrag CHF 20.00 pro Kind und Tag (für eine fünftägige Schneesportwoche ausmachend CHF 100.00), in der 7. bis 9. Klasse CHF 25.00 (für eine fünftägige Woche demnach CHF 125.00). Für das Skiabonnement wird kein Kostenbeitrag erhoben.
	7. bis 9. Klasse	CHF 25.00	

25. März 2024